



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 29.09.2004

2004/246
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	29.09.2004	2

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen in den Wahlbezirken direkt gewählten Bewerber/innen fest.
2. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 2 ersichtliche Verteilung der gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen fest.
3. Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 3 ersichtlichen aus den Reservelisten gewählten Bewerber/innen fest.

Petra Glöb
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss stellt nach § 61 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (siehe Anlage 2)
2. die Zahl der Wähler (siehe Anlage 2)
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (siehe Anlage 2)
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber (siehe Anlage 1)
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk (siehe Anlage 1) und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen (siehe Anlage 2)
6. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind (siehe Anlage 4)
7. welche Bewerber aus der Reserveliste gewählt sind (siehe Anlage 3)

Hinweis zu Wahlbezirk 14: in diesem Wahlbezirk sind versehentlich Stimmzettel mit einem falschen Direktkandidaten (Max-Jürgen Albers) der CDU verteilt worden. Nach dem Bekanntwerden sind ab ca. 13.10 Uhr Stimmzettel mit dem richtigen Kandidaten (Thomas Vieting) ausgeteilt worden. Im Briefwahlbezirk 14.9 ist komplett mit den falschen Stimmzetteln gewählt worden (213 abgegebene Stimmen).

Die Wahlvorstände haben bei der Auszählung die mit dem falschen Stimmzettel abgegebenen Stimmen als gültige gewertet. Diese Stimmen hätten jedoch als ungültig gewertet werden müssen. Eine Prüfung hat ergeben, dass sich im Falle einer Wertung der gültigen Stimmen als ungültig (bezieht sich nur auf die falschen Stimmzettel) am Ergebnis in diesem Bezirk sowie an der Sitzverteilung im neuen Rat nichts ändern würde. Eine entsprechende Berechnung nach dem maßgeblichen Verfahren Hare-Niemeyer ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigelegt. Die Kandidatin der SPD, Frau Elsbeth Kroh, wäre auch so direkt in dem Wahlbezirk gewählt. Im einzelnen hätten sich folgende Zahlen ergeben:

- CDU 170, SPD 258, FWI 42, Grüne 38, FDP 23, PDS 16
- Gesamt: 1.275, gültig 547, ungültig 728

Nach § 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist der Kommunalwahlausschuss an den von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden. Er ist lediglich berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Der Kommunalwahlausschuss kann jedoch Bedenken gegen Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen vortragen und in der Sitzungsniederschrift vermerken (§ 61 Absatz 2 KWahlO).

Für das weitere Verfahren hierzu gilt, in Absprache mit dem Kreis Recklinghausen sowie dem Innenministerium NRW, folgendes:

Stellt der Kommunalwahlausschuss fest, dass aus seiner Sicht bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so hat der neu gewählte Rat nach Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG). Beschließt der Rat der Stadt,

dass die Wahl in dem Wahlbezirk ungültig ist, ist die Wahl zu wiederholen. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 4 KWahlG).

Gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Bis zu einer möglichen Neuwahl im Wahlbezirk 14 bleibt die Kandidatin Frau Kroh gewählt sowie die festgestellte Sitzverteilung im neuen Rat bestehen.

Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach dem Ergebnis der Wiederholungswahl neu zu berechnen.